

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 23/85

BESCHLUSS

in Sachen

der F [REDACTED] N [REDACTED] GmbH, G [REDACTED]straße 1,
D [REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Volks-
wirt Gerhard M [REDACTED],

Beklagten und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Carl, Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], [REDACTED], Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

Kläger und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED] -

39

- 3 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Dr. Skibbe,
Treier, Dr. Zülch und Groß

am 18. Dezember 1985

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten
wird der Beschluß des 14. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16. September
1985 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten des Beschwerde-
verfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

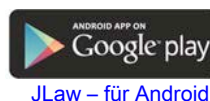
Wert des Beschwerdeverfahrens: 10.000,-- DM.

G r ü n d e :

Das Landgericht hat gegen die Beklagte mit Teil-Urteil
auf Feststellung erkannt. Das von ihrem erstinstanzlichen
Prozeßbevollmächtigten (Rechtsanwalt K[REDACTED]) ausgestellte
Empfangsbekenntnis für das Urteil trägt das Datum "15.3.85".
Mit Schriftsatz vom 17. April 1985, eingegangen am Folgetag
(Donnerstag), hat die Beklagte Berufung eingelegt. Nach Hin-
weis darauf, daß das erstinstanzliche Urteil bereits am



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



15. März 1985 zugestellt und daher die Berufungsfrist am 15. April abgelaufen sei, machte die Beklagte geltend, das Empfangsbekenntnis sei versehentlich mit dem Datum "15.3.85" abgegeben worden, in Wahrheit sei das Urteil erst am 18. März 1985 zugestellt worden und die Berufung somit rechtzeitig eingelegt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung mit Beschluß nach § 519 b ZPO wegen Verspätung als unzulässig verworfen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Beklagten ist statthaft und form- und fristgerecht eingelegt. Sie ist auch begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses sowie Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

1. Das Berufungsgericht ist rechtlich zutreffend davon ausgegangen, daß das von dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten unterschriebene Empfangsbekenntnis grundsätzlich vollen Beweis für das Datum der Zustellung erbringt und ein Gegenbeweis nur unter strengen Anforderungen zulässig ist (vgl. BGH, Beschluß vom 15. Dezember 1982 - IV a ZB 16/82, VersR 1983, 1080). Es hat sich mit den von der Beklagten für ihre Behauptung vorgebrachten Indizien, daß die Zustellung am 18. März 1985 erfolgt sei, auseinandergesetzt und sie nicht für ausreichend zur Führung des Gegenbeweises angesehen. Die Möglichkeit, Rechtsanwalt K [REDACTED] - wie von der Beklagten angeboten - als Zeugen zu vernehmen, hat es erwogen, aber davon mit dem zutreffenden Hinweis abgesehen, daß die Beklagte selbst vorgetragen habe, wann Rechtsanwalt K [REDACTED] "genau das Datum eingesetzt hat, ist noch nicht mit letzter Sicherheit geklärt".

2. Mit der sofortigen Beschwerde trägt die Beklagte vor, Rechtsanwalt K [REDACTED] habe inzwischen die Vorgänge gedanklich nachvollzogen und wisse sich genau zu erinnern, daß ihm das Urteil im Laufe des Vormittags des 18. März 1985 vorgelegt worden sei und er an diesem Tag das Empfangsbekenntnis abgegeben habe. Sie stellt verschiedene Umstände in sein Wissen, die den Rückschluß darauf erlauben, daß seine Erinnerung sich an nachvollziehbaren Vorgängen orientiert, unter anderem, daß er auf dem zu den Gerichtsakten eingereichten Vorblatt seiner Handakten unter der Rubrik "Bemerkungen" sofort bei Erhalt des Urteils und Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses die Berufungsfrist auf den "18.4." notiert habe.

Die sofortige Beschwerde kann nach § 570 ZPO auf neue Tatsachen und Beweise - auch Zeugenbeweis - gestützt werden, wenn damit die Rechtzeitigkeit des Eingangs der Berufung dargestellt werden soll (vgl. Senatsbeschuß vom 16. Dezember 1958 - VIII ZB 15/58, VersR 1959, 236; BGH, Beschuß vom 16. Februar 1984 - IX ZB 172/83, VersR 1984, 442, 443 unter Nr. 3 c). Im vorliegenden Fall ist zumindest eine entsprechende Sachlage dadurch eingetreten, daß nunmehr ohne Einschränkung und substantiiert geltend gemacht wird, Rechtsanwalt K [REDACTED] könne sich daran erinnern, daß das erstinstanzliche Urteil am 18. März 1985 zugestellt worden sei. Dem hierauf bezogenen Beweisantrag ist nachzugehen. Daher muß der angefochtene Beschuß aufgehoben werden. Die Sache wird gemäß § 575 ZPO an das Berufungsgericht zurückverwiesen, damit es die erforderlichen Feststellungen trifft (s. BGH, Beschuß vom 16. Dezember 1958 und 16. Februar 1984 aaO). Dem Berufungsgericht war auch die Entscheidung über

die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu übertragen, weil sie vom endgültigen Ausgang des Rechtsstreits abhängt (vgl. Senatsbeschluß vom 15. Dezember 1959 - VIII ZB 29/59, VersR 1960, 181, 183).

Braxmaier

Dr. Skibbe

Treier

Dr. Zülch

Groß